



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

EDT

Daß sämtlichen

Hosamentier = Sewercken

In denen Königl. Preussischen Landen/

Neben ihren

Gewöhnlichen Stühlen

Auch

Band = Mühlen,

Dergleichen in der Schweiz üblich/ anzulegen/ und darauf zu
arbeiten verstatet/

Auch denen/ auf solchen Band-Mühlen arbeitenden Gesellen
und Lehr-Burschen solches an ihrer Zukunftmäßigkeit unbeschädlich seyn
und keinen Vorwurf machen/ vielmehr solcher bisher noch
bebehaltene

Sewercks = Mißbrauch

In sämtlichen Königl. Landen gänzlich abgeschaffet seyn solle.

De Dato Berlin den 18. Julii 1749.

G L E B E /

Gebruct bey Johann Rudolph Sigmann/ Königl. Preuss. Hof- Buchdrucker.



Wir **F**riderich, von
Gottes Gnaden, König
in Preussen / Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Ers-
Cämmerer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Herzog
von Schlesiens / *Souverainer* Prinz von Oranien / Neuschatel und
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Benden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burz-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Benden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland und Mörs /
Grav zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Eingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / x. x. x.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das / nachdem Wir
denen in Unserm Königreiche und sämtlichen Ländern befindlichen jünf-
tigen Bortenwürcker- oder Posamentier-Gewercken durch die seit Ao. 1735.
denen.

denenselben allergnädigst verliehene und von allen Handwercks-
Mißbräuchen geläuberte General-Privilegia und Gülde-Briefe
Art. VIII. die Verfertigung von allerhand goldenen/ silbernen/ rei-
chen/ seidenen und andern Bändern/ von Floret, Camel-Haa-
re/ oder woron sie sonst seyn mögen/ auf Stühlen zu weben pri-
vative zugeeignet/ aus der Erfahrung aber wahrgenommen haben/
daß/ wellen es damit auf den Stühlen sehr langsam zugehet/ und
die dazu erforderliche viele Leute/ den aus dem Band-Fabriciren
sonst wohl zu hoffenden billigen Vortheil wieder verkehren/ folg-
lich die Posamentierer/ da die Ausländische/ sonderlich Schwei-
zerische und Holländische auf Band-Mühlen gefertigte Bänder
ungleich wohlfeiler geliefert/ und daher häufig in Unsere Lande
eingeföhret und verkauffet werden/ mit ihren auf Stühlen geweb-
ten Bändern mit denen fremden Band-Händlern nicht Markt
halten/ noch aufkommen können: Wir aber vor eimen/ dem ge-
meinen Wesen schädlichen Handwercks-Mißbrauch halten/ dieje-
nige Mittel/ welche zu Erhaltung eines wohlfeilen Preises/ der
im Lande unentbehrlichen Waaren gereichen/ darum/ wellen sie
etwa durch Policey-Gesetze ausländischer Staaten vor unzüfftig
und anstößig gehalten werden/ nicht zur Hand zu nehmen/ und
derselben Gebrauch Uns nicht zu Nuzze zu machen/ und dann-
hero dergleichen noch unter die Handwercks-Mißbräuche gehörige
Anstalten/ in Unsern Landen nicht weiter geduldet wissen wollen;
Als sezen/ ordnen und wollen Wir hiermit und Krafft dieses/ daß
denen sämtlichen/ in Unsern Königlischen außser- und innerhalb
Teutschen Reichs belegenen Landen und darinnen befindlichen
züfftigen Posamentierern und Bortenwürckern/ neben ihren
sonst gewöhnlichen Stühlen frey stehen und erlaubt seyn solle/ de-
rer in der Schweiz/ und auch theils heimlich/ theils öffentlich in
Holland und andern Orten üblichen Band-Mühlen anzulegen/
darauf ihren eigenen Gutfinden nach/ öffentlich zu arbeiten/ Ge-
sellen zu fordern/ und Lehr-Zungen darauf mit anzunehmen/ auch
so wohl die Meister/ als Gesellen und Lehr-Zungen/ so auf der-
gleichen Band-Mühlen zu arbeiten sich anschicken/ in allen Un-
sern Königlischen Landen in- und außserhalb Teutschen Reichs/ vor
allewege züfftig/ und bey Vermeidung Fiscalischer Straffe nicht
vor Handwercks-anstößig gehalten/ noch solches ihnen zum Vor-
wurf gereichen/ jedennoch aber auch fremde und ausländische ein-
wandernde Posamentier-Gesellen/ wenn sie auf dergleichen Band-
Mühlen zu arbeiten sich etwa nicht anschicken wolten/ gleichfalls
nicht

nicht vor anstößig noch deswegen alleine ungefordert weggerissen werden sollen.

Gleichwie Wir nun diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung in Unsern Königlischen Landen überall bekandt zu machen / und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen / durch gegenwärtiges allgemeines Edict hiermit allergnädigst befehlen;

Als haben Unsere Krieger- und Domainen-Cammern / Magistrate / Posamentier- oder Bortenwircker . Gütler / sich darnach durchgehends zu achten / und so viel respective an ihnen ist / darüber mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst-eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlischen Insegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 18. Julii 1749.

Friderich.



H. D. v. Dierck. J. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschal. A. L. v. Blumenhal. J. E. v. Kall.

n
g
a
n
r
e
/

Stat.





Souvera
Graffsch
tit

8 feb
A ch
Verdiger
kofft exin
der nach
halten sol
So
bekant
und solc
Erhaltung
tione in
den gew

In alle
Zemmer
an alle

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

EDT

Daß sämtlichen

entier = Sewercken

in den Königl. Preussischen Landen/
Neben ihren
gewöhnlichen Stühlen

Auch

id = Mühlen,

der Schweiz üblich/ anzulegen/ und darauf zu
arbeiten verstatet/
solchen Band = Mühlen arbeitenden Gesellen
in solches an ihrer Kunstmäßigkeit unschädlich seyn
Vorwurf machen/ vielmehr solcher bishero noch
bebehaltene

ercks = Weisbrauch

in Königl. Landen gänglich abgeschaffet seyn solle.

Dato Berlin den 18. Julii 1749.



G L E B E /
Johann Rudolph Sigmann/ Königl. Preuss. Hof - Buchdrucker.

